

Festsetzung der Grundsteuer in Elztal für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt ist, bei der Gemeinde Elztal, Steueramt, Hauptstr. 8, 74834 Elztal einzulegen.

3. Hinweis

Bei Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Elztal, den 12. Januar 2024
gez. E c k l, Bürgermeister

Zahlungshinweis für die Grundsteuer 2024

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Grundsteuer grundsätzlich keine Jahresbescheide mehr ergehen. Ein Jahresbescheid wird nur noch dann zugestellt, wenn im Vorjahr eine Änderung bei den Besteuerungsgrundlagen eingetreten ist. Dieser gilt dann, solange bis eine erneute Änderung eintritt.

Für alle Steuerpflichtigen, die 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, gelten die Festsetzungen des letzten Grundsteuerbescheides auch für 2024. Soweit der Gemeindekasse kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, ist die Grundsteuer unaufgefordert zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu überweisen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig bzw. abgebucht.

Kleinbeträge, die 15,00 Euro nicht übersteigen, werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig bzw. abgebucht.

Grundsteuerbeträge, die 30,00 Euro nicht übersteigen, werden am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig bzw. abgebucht.

Bei Steuerschuldnern, die Jahreszahlung beantragt haben, wird der Jahresbetrag am 1. Juli fällig bzw. abgebucht.